Gesperrt bis zum Beginn -Es gilt das gesprochene Wort!

Rede von Stefan Kapferer Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit

"Was ist in der Krankenhauspolitik erforderlich?" anlässlich des 17. VKD/VDGK Führungskräfteseminars am 25./26. Februar 2010 in Berlin

Redezeit: ca. 20 Minuten

Anrede Meine Damen und Herren,

Einleitung alle internationalen Vergleiche

bestätigen: Die

Krankenhausversorgung in

Deutschland ist gut. Anderswo mag

es Wartezeiten geben – hier nicht.

Das muss auch so bleiben.

Zielausrichtung Krankenhauspolitik

Denn: leistungsfähige Krankenhäuser sind für eine hochwertige, innovative, flächendeckende und wohnortnahe Patientenversorgung in Deutschland unerlässliche Eckpfeiler.

Hierfür gilt es auch zukünftig die Grundlagen zu sichern. Dazu gehört auch, dass die Arbeit in den Krankenhäusern attraktiv bleibt.

Dies wird nach meiner Auffassung nicht ohne weitere Anstrengungen und Maßnahmen möglich sein.

Koalitionsvertrag

Der Koalitionsvertrag zeigt deshalb auf, welchen Weg wir hier beschreiten wollen und welche Maßnahmen wir für geboten halten:

Maßnahmen

Eine leistungsfähige
Krankenhausversorgung bedarf
effizienter Strukturen. Deshalb soll
der Prozess einer besseren
Verzahnung der Sektoren fortgesetzt
werden.

Zudem stellen wir insbesondere auch das Verfahren, das die Zulassung von Krankenhäusern zur ambulanten

Versorgung bei hochspezialisierten Leistungen, seltenen Erkrankungen und Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen nach § 116b Abs. 2 SGB V regelt, auf den Prüfstand.

Ein wesentlicher Aspekt für die Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser bleibt auch nach dem

Koalitionsvertrag die Wahrung einer verlässlichen Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser.

Meine Damen und Herren, bevor ich mich hier einzelnen Themenbereichen zuwende, lassen Sie mich vorab Folgendes herausstellen:

Kontinuität

Bei der Weiterentwicklung einer leistungsfähigen Krankenhausversorgung muss die Kontinuität zu dem erst im vergangenen Jahr in Kraft getretenen Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (KHRG) und den darauf gegründeten Maßnahmen gewahrt bleiben.

Dies bedeutet, dass der laufende
Anpassungsprozess an die
Maßnahmen des KHRG für die
Krankenhäuser weiterhin eine
verlässliche Grundlage bildet und
nicht gestört wird. Die Krankenhäuser
brauchen Planungssicherheit, damit
sie sich sachgerecht auf die in die
Zukunft gerichteten Maßnahmen und
finanziellen Wirkungen des KHRG

einstellen können, ohne erneut mit grundlegenden gesetzgeberischen Änderungen im Krankenhausbereich konfrontiert zu werden.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil das KHRG eine Reihe von Maßnahmen beinhaltet, die vereinfacht ausgedrückt – noch "abzuarbeiten" sind und deren

tatsächliche und rechtliche Folgen sich erst in der Zukunft auswirken.

Umsetzung des KHRG

Hierzu gehören vornehmlich:

- Die weitere Abarbeitung des Entwicklungsauftrags zur Reform der Investitionsfinanzierung.
- Die Entwicklung und Einführung eines neuen Orientierungswertes für Krankenhäuser und daraus

abgeleitet eines
Veränderungswertes als
Obergrenze für Anpassungen der
Landesbasisfallwerte, mit dem die
bisher an die Entwicklung der
Grundlohnrate gekoppelte
Anbindung abgelöst wird, sowie

 die Vorbereitungen für das neue Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische

- 13 -

Krankenhäuser.

Gestatten Sie mir deshalb zunächst, diese Punkte nochmals aufzugreifen:

Verlässliche
InvestitionsKoalitionsvertrag stellt es erneut
deutlich heraus: Leistungsfähige
Krankenhäuser
Krankenhäuser brauchen eine
verlässliche Finanzierung ihrer

Investitionskosten. Zudem – und das sage ich auch als Appell an die Länder – hat jeder für Krankenhäuser eingesetzte Euro Multiplikatorfunktion, regt Innovationen an und sichert Beschäftigung in der Region.

Reform der Investitions-

Um eine flexiblere und vor allem auch verlässliche Investitionsfinanzierung

finanzierung

der Krankenhäuser zu erreichen, zielt der Entwicklungsauftrag des KHRG zur Reform der Investitionsfinanzierung darauf ab, den DRG-Krankenhäusern ab 1. Januar 2012 eine Umstellung ihrer Krankenhausinvestitionsförderung auf leistungsorientierte Investitionspauschalen zu ermöglichen.

Diese berechnen sich aus einem jeweils auf der Landesebene festzulegenden Investitionsfallwert und bundeseinheitlichen Investitionsbewertungsrelationen.

Für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen sollen Investitionspauschalen ab dem

- 17 -

1. Januar 2014 anwendbar sein.

Investitionspauschalen

Investitionspauschalen bieten gegenüber einer Einzelförderung den Vorteil, dass die Krankenhäuser kontinuierlich und verlässlich kalkulierbar Investitionsmittel erhalten und damit ihre Investitionen flexibler planen können.

Allerdings sind die Länder weder zur Umstellung ihrer Förderung auf Investitionspauschalen noch zur Erhöhung ihrer Fördermittel verpflichtet.

Das Recht der Länder (auch künftig)
eigenständig zwischen der Förderung
durch leistungsorientierte
Investitionspauschalen und der

Einzelförderung von Investitionen zu entscheiden, bleibt ausdrücklich unberührt.

Ebenso bestimmen die Länder weiterhin die Höhe ihrer Fördermittel für Krankenhausinvestitionen.

Gesetzlicher Zur Umsetzung des
Entwicklungs- Entwicklungsauftrags zur Reform der

auftrag

Investitionsfinanzierung waren
zunächst bis zum 31. Dezember 2009
unter Berücksichtigung auch der
Investitionsfinanzierung der
Hochschulkliniken Grundsätze und
Kriterien für die Ermittlung eines
Investitionsfallwertes auf
Landesebene zu entwickeln.

Die näheren Einzelheiten hierzu

haben Bund und Länder in einer Arbeitsgruppe am 3. Dezember 2009 einvernehmlich festgelegt.

Ebenfalls bis zum 31. Dezember
2009 sollten die
Selbstverwaltungspartner auf
Bundesebene, also die Deutsche
Krankenhausgesellschaft, der GKVSpitzenverband und der Verband der

privaten Krankenversicherung, die Grundstrukturen für bundeseinheitliche Investitionsbewertungsrelationen und das Verfahren zu ihrer Ermittlung vereinbaren.

Mit Unterstützung des BMG ist auch hier eine Einigung gelungen. Danach erfolgt die fallbezogene Kalkulation

der Investitionsbewertungsrelationen durch das DRG-Institut im Rahmen eines modularen Ansatzes.

Die Investitionsbewertungsrelationen sollen jeweils im DRG-Fallpauschalen-Katalog ausgewiesen werden, wobei im Jahr 2012 als erstem Jahr der Anwendung die Anzahl zusätzlicher Fallgruppen die

Zahl 30 nicht überschritten werden soll.

Diese Einigung ist auch deshalb zu begrüßen, weil das DRG-Institut den Kalkulationsprozess nun kurzfristig starten kann, der bereits zum Jahresende 2010 zu Investitionsbewertungsrelationen für den Bereich der DRG-Krankenhäuser

(akutstationäre Versorgung) führen soll (Psych-Entgeltsystem: Jahresende 2012).

Bis zur Anwendungsmöglichkeit durch die Länder zum 1. Januar 2012 bzw. 2014 für psychiatrische Krankenhäuser besteht damit somit jeweils ein Jahr Zeit, welches genutzt werden kann, um die näheren

Einzelheiten zum Einsatz von
Investitionspauschalen einschließlich
der Ermittlung des
Investitionsfallwerts im jeweiligen
Land zu regeln.

Neuer Orientierungswert Ein weiterer Arbeitsauftrag aus dem KHRG ist das Ersetzen der bisherigen Grundlohnrate durch einen Veränderungswert, der auf dem

neuen Orientierungswert aufbaut, der vom Statistischen Bundesamt entwickelt wird.

Bisher ist für die jährliche Vereinbarung der Landesbasisfallwerte grundsätzlich die Veränderungsrate nach § 71 SGB V als Obergrenze zu berücksichtigen.

Diese Veränderungsrate bildet die Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und damit die GKV-Einnahmenseite ab.

Mit dem KHRG wurde festgelegt, dass die Veränderungsrate

perspektivisch durch einen "Anteil eines zu entwickelnden
Orientierungswerts" ersetzt wird.
Dadurch sollen die Kostenstrukturen und -entwicklungen der
Krankenhäuser besser als bislang berücksichtigt werden.

Erste Ergebnisse der Systematikentwicklung wurden den

Ländern und den Selbstverwaltungspartnern am 15. Dezember 2009 vom Statistischen Bundesamt im BMG vorgestellt.

Aus heutiger Sicht kann ein im
Wesentlichen auf bereits
vorhandenen Daten aufbauender
Orientierungswert, wie im Gesetz
vorgesehen, erstmalig bis zum

30. Juni 2010 vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden.

Somit kann der aus dem
Orientierungswert abgeleitete,
maßgebliche Veränderungswert
voraussichtlich ab dem Jahr 2011 als
Alternative zur bisherigen strikten
Grundlohnanbindung der
Krankenhauspreise genutzt werden.

Die Höhe des Veränderungswertes als Anteil des Orientierungswertes und das Jahr des Inkrafttretens der neuen Regelung werden durch eine BMG-Rechtsverordnung festlegt.

Neues Psych-Entgeltsystem Mit dem KHRG ist auch die Einführung eines neuen Entgeltsystems für psychiatrische und

psychosomatische Einrichtungen vorgegeben.

Nach der erfolgreichen Entwicklung des leistungsorientierten DRG-Fallpauschalensystems werden die Selbstverwaltungspartner beauftragt, nun auch für die Leistungen von psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen ein

durchgängiges, leistungsorientiertes und pauschalierendes Entgeltsystem zu entwickeln.

Es soll grundsätzlich auf der Grundlage von tagesbezogenen Entgelten entwickelt werden. Bereits im Jahr 2013 soll es unter budgetneutralen Bedingungen zur Anwendung kommen.

Die Selbstverwaltungspartner haben sich bereits im November 2009 auf die Grundstrukturen des Vergütungssystems und des Verfahrens zur Ermittlung der Bewertungsrelationen einigen können. Dies ist erfreulich!

Seit dem 1. Januar diesen Jahres

sind auch die bisher schon zu erfassenden Behandlungsbereiche nach der Psychiatrie-Personalverordnung über den Prozedurenschlüssel OPS zu dokumentieren.

Darüber hinaus wurden zusätzliche Psych-Komplexschlüssel aufgenommen. Es handelt sich hier

um den ersten Schritt eines
Entwicklungsprozesses in diesem
Bereich. Um eine Kalkulation des
neuen Psych-Entgeltsystems auf
möglichst validen Daten zum Start
der budgetneutralen Anwendung im
Jahr 2013 zu erreichen, war es
wichtig, dass sich die Anwender in
den Krankenhäusern frühzeitig mit
der Kodierung auseinandersetzen

und die notwendige vor allem EDVtechnische Infrastruktur geschaffen wird.

Daher ist es auch zu begrüßen, dass die Selbstverwaltungspartner sich auf die Aussetzung von Sanktionen bei fehlender oder fehlerhafter Übermittlung der Psych-Komplexschlüssel im ersten Halbjahr

2010 verständigt haben.

Als Nächstes steht der Aufbau der Kostenkalkulation und die Erfassung der Leistungen in den Krankenhäusern, die schon genannte Weiterentwicklung der Klassifikationen und letztendlich die Kalkulation der Entgelte durch das InEK an.

Auch hier bin ich optimistisch, dass die Arbeiten - wie vorgesehen - durchgeführt werden können.

Basisfallwertkorridor

Auf Grund des KHRG sind außerdem ab dem Jahr 2010 innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren die unterschiedlichen Landesbasisfallwerte an einen

einheitlichen Basisfallwertkorridor anzugleichen.

Dieser weist um einen rechnerisch ermittelten Bundesbasisfallwert eine Bandbreite von + 2,5 nach oben und -1,25 Prozent nach unten auf. Lediglich Landesbasisfallwerte, die außerhalb dieser Bandbreite liegen, werden an die Korridorgrenzen

angeglichen.

In der Koalitionsvereinbarung haben wir festgehalten, dass wir bundeseinheitliche Krankenhauspreise ablehnen.

Das stellt einen weiteren Konvergenzprozess hin zu einem Bundesbasisfallwert in Frage.

Unverändert hat aber die soeben skizzierte Annäherung hin zu einem Korridor Bestand.

Qualitätssicherung

In der Koalitionsvereinbarung ist ausdrücklich auch hervorgehoben, dass die Qualität der Versorgung und ihre flächendeckende Bereitstellung ein zentrales Anliegen der Gesundheitspolitik der

Regierungskoalition ist.

Diese zentrale Aussage ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich die Qualitätssicherung in der medizinischen Versorgung aktuell in einer entscheidenden Phase ihrer Weiterentwicklung befindet.

Den mit der letzten

Gesundheitsreform veranlassten
Übergang in die stärker
sektorenübergreifende Betrachtung
und Gestaltung der
Qualitätssicherung hat der
Gemeinsame Bundesausschuss
engagiert vorangetrieben.

Die maßgebliche Richtlinie, mit der die wesentlichen Strukturen und

Verfahren für das neue Zeitalter der Qualitätssicherung geregelt werden, wird voraussichtlich in einer der nächsten Plenumssitzungen des G-BA beschlossen.

Der Aufbau der neuen Strukturen insbesondere auf der Umsetzungsebene in den Ländern kann daher - im Falle der

Nichtbeanstandung - zügig erfolgen.

Ich möchte hervorheben, dass wir in Sachen Qualitätssicherung bereits jetzt eine Menge erreicht haben. Dennoch sind wir nicht am Ende des Weges angelangt.

Mir ist es ein besonderes Anliegen zu betonen, dass künftig die Ergebnisse

der Qualitätssicherung noch stärker sichtbar gemacht werden müssen.

Wenn wir von Qualitätsmessung in der Medizin sprechen, so sollte dabei stets die Ergebnisqualität einer Behandlung im Fokus stehen.

Nur das Behandlungsergebnis ist ein zuverlässiges Kriterium für die

Beurteilung von Qualität. Daher sollte und muss sich auch der Wettbewerb im Gesundheitswesen genau darauf ausrichten.

Gerade dieser Aspekt wird in der Koalitionsvereinbarung noch einmal hervorgehoben. Hier heißt es: "Wir wollen mehr Transparenz und Orientierung für Patientinnen und

Patienten sowie Versicherte im Gesundheitswesen über Qualität, Leistungen und Preis."

In den letzten Jahren sind in Bezug auf die Transparenz über die Leistungsqualität vor allem bei den Qualitätsberichten der Krankenhäuser bereits wesentliche Fortschritte zu verzeichnen.

Diese Entwicklung soll weitergehen und insbesondere auf die Bewertung und Veröffentlichung der Ergebnisqualität ausgerichtet werden.

Die Struktur- sowie die Prozessqualität sind zwar ebenfalls wichtige Qualitätsdimensionen, aber ihre Wirkungen auf das letztlich

entscheidende Behandlungsergebnis sind doch häufig unklar. Sie sind zwar leichter zu messen, aber einen Wettbewerb hierauf aufzubauen wäre unzureichend.

Maßgebliches Kriterium muss vielmehr sein, welche Qualität beim Patienten ankommt. Die Transparenz über die Ergebnisqualität ist als

Grundlage des Wettbewerbs unter Qualitätsaspekten daher unverzichtbar.

Besondere Bedeutung wird deshalb zukünftig der Entwicklung hochwertiger - möglichst sektorenübergreifender - Qualitätsindikatoren zukommen.

Gleichzeitig ist es unbedingt notwendig, den bürokratischen Aufwand der Qualitätssicherung so gering wie möglich zu halten. Aufwand und Kosten der Maßnahmen müssen in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Die begrenzten Ressourcen werden uns gerade bei der

sektorenübergreifenden Ausrichtung der Qualitätssicherung daher zwingen, noch stärker Prioritäten zu setzen.

Schlanke Verfahren und die Nutzung von sog. Routinedaten werden bei der Fortentwicklung der Qualitätssicherung Vorrang haben.

Die neu zu gestaltende
sektorenübergreifende
Qualitätssicherung mit der
Übernahme der Aufgaben durch das
AQUA-Institut ermöglicht nun eine
kritische Zwischenbilanz und eine
Neuorientierung der
Qualitätssicherung, wo sie nötig ist.

Das bedeutet auch, gewohnte

Verfahren – z.B. aus der externen Qualitätssicherung im Krankenhaus zu hinterfragen und sie auf diese Anforderung hin umzugestalten oder sie ggf. auch aufzugeben.

So sollten nach meiner Ansicht auch im stationären Bereich in der externen Qualitätssicherung als Kontrollinstrumente

Stichprobenprüfungen und befristete Verfahren geprüft werden.

Diese wenigen von mir genannten
Aspekte zeigen nach meiner
Einschätzung deutlich, vor welchen
Herausforderungen die
Qualitätssicherung in der nächsten
Zeit steht.

MVZ

In der vertragsärztlichen Versorgung haben sich Medizinische Versorgungszentren (MVZ) neben den niedergelassenen Vertragsärztinnen und -ärzten als Leistungserbringer inzwischen etabliert.

Der Gründungstrend ist ungebrochen: Seit 2007 fanden je Quartal zwischen

50 und 80 Neugründungen statt. Die vorhandenen Daten belegen auch, dass MVZ für viele Krankenhäuser ein attraktives Betätigungsfeld darstellen.

Mitte 2009 befanden sich Immerhin 38,3 Prozent der MVZ in der Trägerschaft von Krankenhäusern.

Insbesondere MVZ in der
Trägerschaft von Krankenhäusern
haben sich als wichtiges Bindeglied
bei der Verzahnung von ambulanter
und stationärer Versorgung erwiesen
und helfen Schnittstellenprobleme
beim Übergang von der einen zur
anderen Versorgungsform zu
überwinden.

Deshalb hält die Regierungskoalition an MVZ als möglicher
Organisationsform für die vertragsärztliche Leistungserbringung ebenso fest wie an der grundsätzlichen
Gründungsberechtigung von Krankenhäusern.

Durch eine Neufassung der

Zulassungsvoraussetzungen für MVZ soll jedoch sichergestellt werden, dass die ärztliche Tätigkeit im MVZ auch weiterhin allein medizinischen Gesichtspunkten folgt und nicht durch sachfremde Interessen überlagert wird.

Die gesetzliche Umsetzung des Koalitionsvertrages wirft im Einzelnen

jedoch eine Vielzahl von zum Teil rechtlich schwierigen Fragen auf. Diese werden im Bundesministerium für Gesundheit gerade geprüft.

Unter anderem geht es dabei auch um den Bestandsschutz, der allen bestehenden Einrichtungen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen gewährt werden muss. Bei der

Konkretisierung der vereinbarten
Ausnahmeregelung in
unterversorgten Gebieten werden
Versorgungsgesichtspunkte eine
maßgebliche Rolle spielen.

Ich stehe dazu, dass die ärztliche Freiberuflichkeit tragendes Prinzip der Gesundheitsversorgung und Basis für die Sicherstellung einer

flächendeckenden, bedarfsgerechten und wohnortnahen Versorgung ist.

Gleichwohl darf bei der Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen auch das sich ändernde Berufsbild insbesondere der jüngeren Ärztegeneration nicht völlig außer Betracht gelassen werden.

MVZ in der Trägerschaft von
Krankenhäusern arbeiten verstärkt
mit angestellten Ärztinnen und
Ärzten. Diese Form der ärztlichen
Berufsausübung wird von vielen,
insbesondere jüngeren Ärztinnen und
Ärzten, sehr geschätzt.

Vor allem die bessere Möglichkeit, Familie und Beruf miteinander in

Einklang zu bringen, wird dabei als vorteilhaft bewertet. MVZ können daher eine sinnvolle Verbindung zwischen ärztlicher Freiberuflichkeit und den Wünschen nach einer ambulanten ärztlichen Tätigkeit in Anstellungsverhältnissen darstellen.

Dieser Aspekt darf angesichts eines drohenden Ärztemangels und der

notwendigen Steigerung der Attraktivität des Arztberufs nicht unterschätzt werden.

§ 116b SGB V

Lassen sich mich abschließend zu einem gesundheitspolitischen "Dauerbrenner" bei der ambulanten Leistungserbringung der Krankenhäuser kommen:

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte
Überprüfung und ggf. Präzisierung
des Zulassungsverfahrens für die
Bestimmung von Krankenhäusern zur
ambulanten Behandlung bei
hochspezialisierten Leistungen,
seltenen Erkrankungen und
Erkrankungen mit besonderen
Krankheitsverläufen steht vor dem
Hintergrund einer sehr

unterschiedlichen und teilweise schleppenden Umsetzungspraxis durch die Länder, die vor allem auch durch erhebliches Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Berücksichtigung der vertragsärztlichen Situation geprägt wird, für deren vorrangige Beachtung die Kassenärztlichen Vereinigungen ihren Einfluss geltend machen.

Auch die konkretisierende
Richtlinientätigkeit des G-BA zur
Präzisierung der spezifischen fachlich
spezifischen, personellen und
qualitativen Anforderungen an die
ambulante Behandlung im
Krankenhaus ist vor dem Hintergrund
der unterschiedlichen Interessenlage
der verschiedenen Beteiligten in den
Gremien des G-BA (KBV, DKG, GKV-

Spitzenverband sowie
Patientenvertreter) äußerst
konfliktbeladen und führt zu
erheblichen Friktionen bei der
Umsetzung.

Die gesamte Regelung wird deshalb gegenwärtig im BMG im Hinblick auf Regelungsziele und Verfahren zu ihrer Umsetzung einer

grundlegenden, derzeit noch nicht abgeschlossenen Überprüfung unterzogen.

Sie soll mit dem Ziel einer verbesserten Patientenversorgung unter ausgewogener Wahrung der Belange der Leistungserbringer (niedergelassene Vertragsärzte, Krankenhäuser) weiterentwickelt

- 75 -

werden.

Vielen Dank!